

Vorlage, DS-Nr. 2020/0437

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Stadtentwicklungsausschuss	28.05.2020			

Betreff: Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße, südlich Tennisplätze, östlich Abenteuerspielplatz - Neubau eines Feuerwehrrgerätehauses (im beschleunigten Verfahren)
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 1 BauGB

Beschlussentwurf:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat vom Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung Kenntnis genommen. Er stimmt dem vorgestellten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes T 31, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße, südlich Tennisplätze, östlich Abenteuerspielplatz einschließlich der beigefügten Begründung zu. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.

Der Entwurf ist mit der Begründung und den wesentlichen bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird, für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 4 Abs. 2 BauGB § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 3.100 € zzgl. MwSt

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme:.....0,00 €

Erträge:.....0,00 €

Jährliche Folgekosten:.....0,00 €

Bemerkung: Gemäß Haushaltsplanberatung und Feuerwehrbedarfsplan.

Sachdarstellung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 1. Änderung (rechtskräftig seit 01.04.2003) weist im Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung an der Lahnstraße Flächen für Sport- und Spielanlagen aus, die als Tennisplätze genutzt werden sowie eine zugehörige Stellplatzanlage unmittelbar an der Straße. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan T 31, Blatt 2 einer zweiten Änderung zu unterziehen mit dem Ziel, die städtische Fläche der Stellplätze aufgrund des hohen Wohnflächenbedarfs als Wohnbaufläche auszuweisen und zum Zwecke der Bebauung zu veräußern. Hintergrund der Planung war die Tatsache, dass die bestehenden Stellplätze in dem vorgehaltenen Umfang kaum genutzt werden und weitere Stellplätze für die Tennisanlage im nördlichen Bereich vorhanden sind. Um dem im Feuerwehrbedarfsplan nachgewiesenen Bedarf für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Friedrich-Wilhelms-Hütte Rechnung tragen, soll an dem ursprünglich für Wohnbauzwecke vorgesehen Standort nunmehr ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan der Stadt Troisdorf sieht den bestehenden Standort des Gerätehauses Friedrich-Wilhelms-Hütte an der Mendener Straße 21, 53840 Troisdorf als nicht geeignet an: „Die Zu- und Abfahrtsituation ist unzureichend. Die Zufahrt zum Gerätehaus wird nachts durch verschlossene Tore erschwert. Hinzu kommt, dass das Gebäude angemietet ist und kein Konzept für den Fall existiert, dass das Mietverhältnis durch den Vermieter gekündigt wird. Ergänzend wird die vor dem Gerätehaus verlaufende Bahntrasse ausgebaut, was eine Nutzung des Gerätehauses in Zukunft weiter erschweren wird.“

Um den Standort planungsrechtlich für ein Feuergerätehaus zu sichern, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf hat anstelle des Rates gemäß Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes NRW in der Sitzung am 21.04.2020 auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gefasst.

Die Behörden wurden bereits vom 06.04.2020 bis zum 15.05.2020 beteiligt und die Öffentlichkeit aufgrund der Corona-Pandemie vom 04.05.2020 bis einschließlich 15.05.2020.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind seitens des Abenteuerspielplatzes nach dem Aufstellungsbeschluss eingegangen. Es wurde darauf hingewiesen, dass über den Parkplatz die einzige Zufahrtsmöglichkeit für größere Fahrzeuge besteht. Von Seiten der Behörden gingen Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises, der Stadtwerke Troisdorf, der RSVG GmbH und von der Bezirksregierung Düsseldorf ein.

Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden außer Hinweisen nur von den Stadtwerken Troisdorf, bezüglich der vorhandenen Wasserversorgungsleitung die nicht überbaut werden darf, sowie von dem Rhein-Sieg-Kreis, bezüglich des Gebrauchs des Martinshorns, Anregungen für die Planung vorgebracht.

Mit den überarbeiteten Planunterlagen soll nun die Offenlage durchgeführt werden.

Einzelheiten sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 (i. V. m. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1) u. § 13a BauGB

(Entwurf)

Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße östlich des
Abenteuerspielplatzes, südlich des Tenniscentrums Troisdorf

(Neubau eines Feuerwehrgerätehauses)

1. Plangebiet

Das im nordöstlichen Teil von Friedrich-Wilhelms-Hütte befindliche Plangebiet liegt in der Lahnstraße gegenüber eines allgemeinen Wohngebietes mit 4-geschossiger Bebauung, im rückwärtigen Bereich befindet sich eine Tennisanlage, westlich liegt der Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte und südöstlich ist eine Mischgebietsnutzung festgesetzt.

Das Grundstück des geplanten Feuerwehrgerätehauses wird zurzeit als Parkplatz genutzt. Mittig wird das Grundstück durch den DN-Kanal gequert der mit einem Schutzstreifen versehen ist.

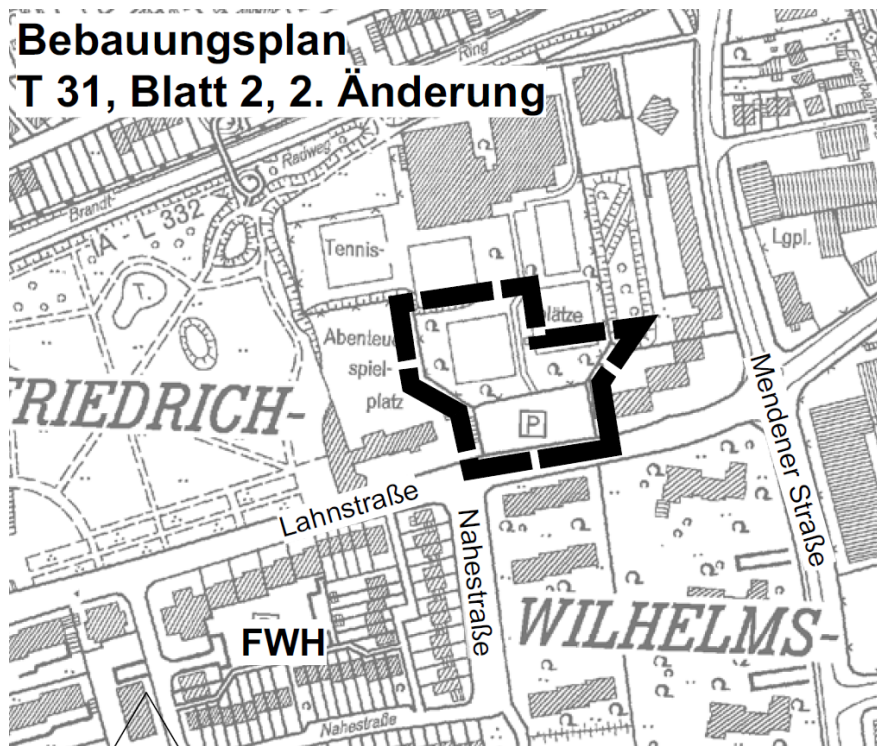


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes, (Geobasisdaten des Landes NRW © Land NRW 2018)

1.1. Eigentumsverhältnisse

Die heute als Parkplatz genutzte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Troisdorf.

2. Bisherige planungsrechtliche Situation und Verfahren

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.



Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan

2.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf weist für den Bereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan T 31, Blatt 2 Flächen für den Gemeinbedarfsfläche mit dem Planzeichen "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" aus. Westlich, im Bereich des Abenteuerspielplatzes, sind die Flächen als „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Südlich und östlich stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dar.

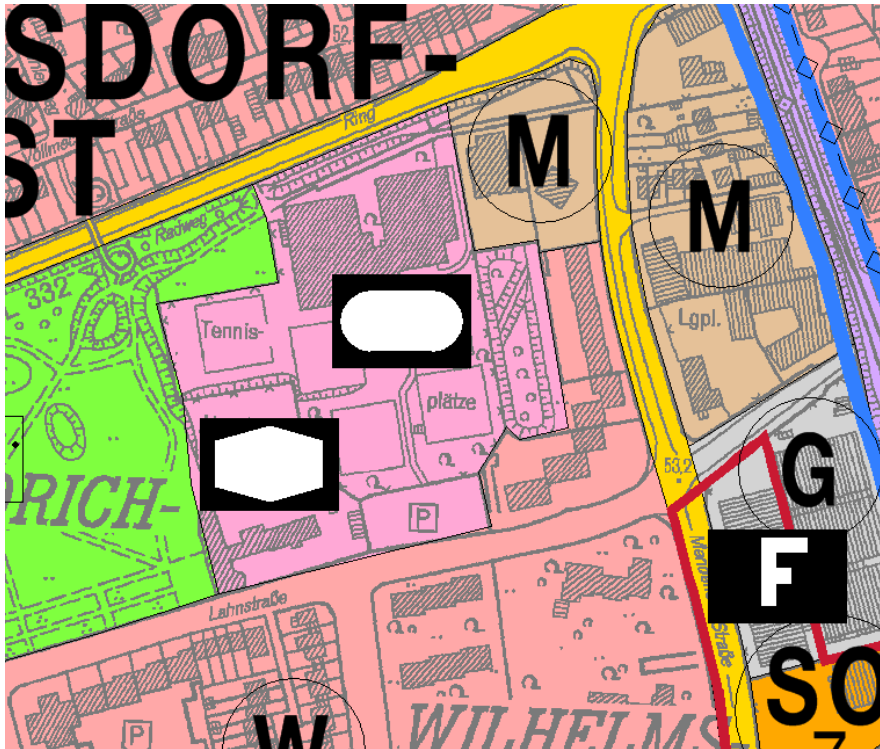


Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

2.3. Bebauungspläne

Der rechtskräftige Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 1. Änderung (rechtskräftig seit 01.04.2003) weist für den gesamten Änderungsbereich Flächen für Sport- und Spielanlagen aus. Das Maß der baulichen Nutzung von einer Grundflächenzahl von 0,6, eine Geschosßflächenzahl von 1,2 sowie eine maximale Gebäudehöhe von 70,5 m über NHN sollen weiterhin bestehen bleiben.

Auf dem Gelände ist ein Feuerwehrgerätehaus für die Löschgruppe Friedrich-Wilhelms-Hütte geplant. Nördlich verbleiben die bestehenden beiden Tennisplätze und westlich werden die bestehenden Stellplätze und die Zufahrt zum Abenteuerspielplatz gesichert.

2.4. Europäische Schutzgebiete, Biotope

Das Plangebiet berührt keine europäischen und nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Entfernung zu nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, hier Siegaue und Siegmündung (DE 5208-301) beträgt rd. 950m. Das Plangebiet steht in keinem funktionalen Bezug zum Natura 2000 Gebiet.

Für das Plangebiet liegen nach der Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Naturschutz und Verbraucherschutz LANUV (Abfrage am 25.05.2020 unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>) keine Biotopverbundflächen und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW vor. Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster sowie geschützte Alleen nach dem Alleenkataster sind ebenfalls nicht vorhanden.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

3.1. Anlass der Planung

Am Standort soll ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses Friedrich-Wilhelms-Hütte realisiert werden, um heute bestehende Einschränkungen am alten Standort des Feuerwehrgerätehauses zu beseitigen.

Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan der Stadt Troisdorf sieht den bestehenden Standort des Gerätehauses Friedrich-Wilhelms-Hütte an der Mendener Straße 21, 53840 Troisdorf als nicht geeignet an: „Die Zu- und Abfahrtsituation ist unzureichend. Die Zufahrt zum Gerätehaus wird nachts durch verschlossene Tore erschwert. Hinzu kommt, dass das Gebäude angemietet ist und kein Konzept für den Fall existiert, dass das Mietverhältnis durch den Vermieter gekündigt wird. Ergänzend wird die vor dem Gerätehaus verlaufende Bahntrasse ausgebaut, was eine Nutzung des Gerätehauses in Zukunft weiter erschweren wird.“

3.2. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans T 31, Blatt 2, 2. Änderung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gemeinbedarfsflächen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Lahnstraße.

4 Planungsbindungen und Umweltbelange

4.1. Verkehr

Der Änderungsbereich wird südlich von der Lahnstraße tangiert, die als Sammelstraße einzustufen ist. Über sie erfolgt die Erschließung des geplanten Gebäudes.

Die Lahnstraße mündet östlich in die Mendener Straße ein, die als wichtige innerörtliche Verkehrsstraße eingestuft wird.

Entlang der Lahnstraße sind beidseitig öffentliche Stellplätze ausgebaut.

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden zu einem kleineren Teilbereich oberirdisch, ansonsten überwiegend unterirdisch in Tiefgaragen nachgewiesen.

Entlang der Lahnstraße sind keine separaten Radwege ausgebaut. Hier muss der Radfahrer die Fahrbahn benutzen.

Die Lahnstraße ist beidseitig mit Bürgersteigen ausgestattet, die dem Fußgänger vorbehalten bleiben.

Der Änderungsbereich ist über Bushaltestellen an der Mendener Straße und Lahnstraße an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

4.2. Freizeit

An den Änderungsbereich grenzt westlich der Stadtteilpark Friedrich-Wilhelms-Hütte an, der mit seinen Grün- und Spielflächen den Einwohnern des Ortsteiles als Naherholungsbereich zur Verfügung steht.

4.3 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der schalltechnischen Umsetzbarkeit des Feuerwehrgerätehauses an dem Standort sind die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses auf die umliegenden vorhandenen Nutzungen im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln. Zu den relevanten Geräuschquellen des geplanten Betriebes des Feuerwehrgerätehauses gehören im Wesentlichen die ein- und ausfahrenden Einsatzfahrzeuge und PKW. Des Weiteren ist mit PKW-An- und Abfahrten in der Nacht auszugehen. Es finden in regelmäßigen Abständen Übungen statt. Im Regelbetrieb werden dabei maximal Schläuche begutachtet.

Lärmverursachende Wartungsarbeiten werden auf der Hauptwache in Troisdorf Sieglar ausgeführt. Die Löschgruppe Friedrich-Wilhelms-Hütte hat ein Einsatzfahrzeug mit einem elektrischen Martinshorn. Einsätze finden tags und nachts statt.

Das Geräuschimmissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Baugenehmigungsverfahren Schutzvorkehrungen zur Lärmreduzierung getroffen werden müssen.

Beim Normalbetrieb (Übungen) ist darauf zu achten, dass während der Nachtzeit keine Lkw-Bewegungen auf dem Gelände stattfinden.

Die Nutzung der sechs südlichen Pkw-Stellplätze an der Lahnstraße ist aus schalltechnischer Sicht zur Nachtzeit nicht möglich, bzw. es sind bei der konkreten Planung Schallschutzmaßnahmen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand o.ä.) zu berücksichtigen.

Beim Betrieb weiterer schalltechnisch relevanter Aggregate (Klimageräte, Lüftungsanlagen, etc.) sollte ein möglichst großer Abstand bzw. ein den Immissionsorten abgewandter Standort gewählt werden, dies sollte ggf. schalltechnisch überprüft werden.

Die Nutzung des Martinshorns sollte erst auf der öffentlichen Straße erfolgen, um die Zufahrt des Einsatzfahrzeuges auf die öffentliche Straße im Hinblick auf den Sicherheitsaspekt zu ermöglichen ist die Errichtung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Zuwegung als sinnvoll anzusehen.

Einsatz schallgedämpfter Luftdruckventile des Bremssystems von dem Einsatzfahrzeug (Stand der Technik).

5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die geplante Nutzung Feuerwehrrgerätehaus werden Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Die Gebäudehöhe des Feuerwehrrgerätehauses wird mit max. 9 m festgesetzt. Diese Höhe bietet ausreichend Flexibilität für die Gebäude der Feuerwehr (zweigeschossig geplant). Die Höhe trägt der Besonderheit des Gebäudetyps Feuerwehrrgerätehaus Rechnung.

Der innerhalb der Gemeinbedarfsfläche quer verlaufende, dinglich gesicherte 6 m breite Schutzstreifen für den DN-Kanal muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen, Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs freigehalten werden.

Die im Plangebiet vorhandene Wasserleitung zu den Tennisplätzen verläuft mittig des Parkplatzes und wird mit einem Schutzstreifen versehen.

Das Feuerwehrrgerätehaus Friedrich-Wilhelms-Hütte wird an der Lahnstraße platziert, um die gesetzlichen Einsatzzeiten sicherzustellen. Die anfahrenden Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr können mit ihrem PKW die bestehenden Stellplätze nutzen. Die allgemeine Zufahrt und die Ausfahrt der Feuerwehr erfolgen von der Lahnstraße.

Im Rahmen der Erschließung von der Lahnstraße kommt es zu keiner Überfahrrung der Leitungstrasse des DN-Kanals.

Die Parkplatzanlage der Feuerwehr sollte kompakt angeordnet werden. Da diese Stellplätze für Einsatzkräfte freigehalten werden müssen, ist eine Anordnung überwiegend in zweiter Reihe, anschließend an das Feuerwehrrgerätehaus geplant.

Bei der Erschließung der Feuerwehr wurden folgende Belange umfassend berücksichtigt:

- der reibungslose Ablauf der Zufahrt für Feuerwehrleute (mit privat Pkws) von der Lahnstraße aus
- das Freihalten der für diese Einsatzkräfte reservierten Stellplätze auf dem Grundstück der Feuerwehr
- der sichere und reibungslose Ablauf der Zu- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge

5.2 Grün- u. Freiflächen, Bindungen für die Bepflanzung, (Maßnahmenflächen)

Die Eingrünung der Stellplatzanlagen der Feuerwehr wird durch die umgebenden öffentlichen Grünflächen und durch Baumpflanzungen (ein Baum je 6 Stellplätze) sichergestellt.

5.3 Ver- und Entsorgung

Alle erforderlichen Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Kanalisation, Strom und

Telekommunikation sind im Bereich Lahnstraße vorhanden und können herangeführt werden.

Die Leitungstrasse DN-Kanal mit einem 6 m breiten Schutzstreifen wird freigehalten von Bebauung.

Die durch das Plangebiet verlaufende Wasserleitung wird mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 3 m im Bebauungsplan aufgenommen.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Erkundung der Bodenverhältnisse und der damit verbundenen Versickerungsfähigkeit der Böden werden in der weiteren Objekt-Planung Versickerungsversuche durchgeführt.

6.0 Umweltbelange, Artenschutz

Von der formalen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a und Anlage 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen werden; § 4 c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Da ein Eingriff bereits auf der bisherigen Bebauungsplangrundlage zulässig war, entfällt der Erforderlichkeit eines landschaftspflegerischen Ausgleichs. Die Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Troisdorf bleibt davon unberührt.

Die Vegetation des Plangebietes besteht aus verschiedenen Gehölzen, die den Parkplatz und die Lärmschutzwälle der angrenzenden Tennisplätze bewachsen. Sie setzt sich zum einen zusammen aus Einzelbäumen auf dem Parkplatz, die im Baumkataster der Stadt Troisdorf erfasst sind:



Auszug aus dem Baumkataster der Stadt Troisdorf

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Stammumfang in 1m Höhe (lt. Baumkataster)
1	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	99
2	Alnus glutinosa	Schwarzerle	96
3	Carpinus betulus	Hainbuche	63
4	Carpinus betulus	Hainbuche	95
5	Carpinus betulus	Hainbuche	126
6	Carpinus betulus	Hainbuche	99
7	Castanea sativa	Esskastanie	66

Zum anderen setzt sich die Vegetation aus weiteren Gehölzen zusammen, die im Bereich des Parkplatzes als Schnitthecken in Form geschnitten sind und in den übrigen Bereichen, teilweise freiwachsend:

Deutscher Name	Botanischer Name
Ligustrum vulgare	Liguster
Symphoricarpus chenaultii	Schneebeere
Berberis spec.	Berberitze
Pyracantha spec.	Feuerdorn
Cotoneaster spec.	Zwergmispel
Coryllus avellana	Haselnuss
Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Rubus fruticosus	Brombeere
Taxus baccata	Eibe
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Sambucus nigra	Holunder
Cornus mas	Hartriegel

Acer campestre	Feldahorn
Mahonia aquifolium	Mahonie

Die spärlichen Säume wurden von Brennnesseln gebildet.

6.1 Artenschutz

Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bereits bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutz-rechtliche Prüfung (ASP) vom Vorhabenträger zu erstellen. Dies gilt gem. Ziffer 3.2 der Handlungsempfehlung auch für Bebauungspläne zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB sowie im vereinfachten Verfahren nach § 1 BauGB. Eine Ausnahme hiervon sieht die derzeitige Erlasslage nicht vor. Die Darlegung erfolgt in diesem Fall daher stark verkürzt, da infolge der Planänderung keine Wirkfaktoren abzusehen sind, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Infolge des Baus des Feuerwehrgerätehauses entfällt zukünftig die Esskastanie, die mit Nr. 7 im Baumkataster der Stadt Troisdorf gekennzeichnet ist. Der Baum weist laut Baumkataster einen Stammumfang von 66 cm auf. Es ist zu vermuten, dass der Baum seit der Erfassung noch etwas gewachsen ist. Im Ortstermin am 25. 05.2020 konnten vom Boden aus keine Höhlen gesichtet werden. Durch die Nutzung als Parkplatz ist die potenzielle Lebensraumqualität für die Vogelwelt gestört. Es ist davon auszugehen, dass randlich sogenannte Allerweltsvogelarten brüten und die Gehölze zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.

Teilbereiche der Schnitthecken (92qm und 62qm) innerhalb des Parkplatzes entfallen dauerhaft und ein Teil der randlichen Eingrünung entfällt voraussichtlich temporär. Die Bäume mit den Nummern 4-6 bleiben erhalten, der Baum mit der Nr. 3 ist abgängig. Damit entfallen Lebensräume für die Vogelwelt und ggf. für Fledermäuse.

Unter der Berücksichtigung des Fäll- und Rodungsverbots in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (§39 BNatSchG, Abs.5, Satz 2) sind erhebliche Nachteilige Auswirkungen den Artenschutz durch die Planänderung nicht abzusehen. Zu rodende Bäume sind vor dem Fällen auf Höhlen und einzelne Fledermausvorkommen zu untersuchen. Ggf. sind Fledermaushöhlen nach dem Ausfliegen der Tiere zu verschließen. In der angrenzenden Parkanlage und in der Eingrünung der Tennisanlage gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen. Dieser Sachverhalt ist auch im Protokoll der ASP im Anhang 1 dargelegt.

7. Verwirklichungsmaßnahmen

Für die Verwirklichung des Bebauungsplans sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die Stadt Troisdorf ist Eigentümerin des Grundstücks und kann die Maßnahme selbst umsetzen.

8. Kosten und Finanzierung

Neben den Planungskosten entstehen Kosten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

- Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sollen im neuen Doppelhaushalt entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt werden.

9. Anlagen

Anlage 1: Artenschutzprüfung-ASP, Formular A Antragsteller - Angaben zum Plan, Stadt Troisdorf, Mai 2020

Anlage 2: Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen

Anlage 3: Geräuschimmissionsprognose, Richter & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus, Mai 2020

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter